

**FEUER - Einfriedungen von Wohnhaus und Hausgärten incl. Fahrzeuganprall -
Fe2117.18**

Schäden an Einfriedungen von Wohnhaus und Hausgärten, verursacht durch ein versichertes Schadenereignis, sind bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Durch fremde Kraftfahrzeuge verursachte Schäden an diesen Einfriedungen sind unter der Voraussetzung, dass der Schädiger bzw. Halter nicht ermittelt werden kann und die Anzeige des Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde nachgewiesen wird, bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Für sonstige Einfriedungen wie z.B.: Einfriedungen von Kulturen, Obstgärten, Weiden und dgl. besteht kein Versicherungsschutz.